

## **Strahlenschutzgesetz – Vollzugshinweis <Corona 15>**

### **Reaktivierung von Personal in medizinischen Einrichtungen und erforderliche Fachkunde/Kenntnisse im Strahlenschutz**

Aufgrund der aktuellen Entwicklung der Corona-Pandemie ist eine kritische Verschärfung der Personalsituation in Krankenhäusern zu befürchten. Personalausfälle und Personalverschiebungen in prioritäre Bereiche zur Versorgung von Covid-19-Patienten können letzten Endes auch zu Ausfällen in der radiologischen Diagnostik führen. Denkbar ist für alle Bereiche die Reaktivierung von Mitarbeitern aus dem Ruhestand. Für die radiologische Diagnostik soll in derartigen Fällen eine nicht mehr aktuelle Fachkunde oder Kenntnisse im Strahlenschutz kein Hinderungsgrund für den Einsatz sein.

#### **Daher wird nachfolgende Vorgehensweise empfohlen:**

**Für Mitarbeiter, die aus dem Ruhestand reaktiviert und in der radiologischen Diagnostik eingesetzt werden, kann auf die Aktualisierung der erforderlichen Fachkunde oder Kenntnisse im Strahlenschutz verzichtet werden, sofern die Frist zur Aktualisierung um nicht mehr als zwei Jahre überschritten wird.**

**Diese Regelung ist bis zum 30. Juni 2021 anzuwenden.**

Der tolerierte Zwei-Jahres-Zeitraum für die Überschreitung der Aktualisierungsfrist erweitert die verfügbare Personalressource in der radiologischen Diagnostik und erscheint im Hinblick auf die auch nach einer maximal sieben Jahre zurückliegenden Aktualisierung vorhandene Strahlenschutzkompetenz vertretbar.

gez. Eisbach (08.12.2020)